

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



## **Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams (Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie – ImpfKERstR)**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 14. Januar 2021, Az. G31n-K4300-2020/193-65, geändert durch Bekanntmachung  
vom 17. Juni 2021, Az. G31n-K4300-2020/193-65**

#### **1. Zweck der Erstattung**

<sup>1</sup>Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat der Ministerrat am 27. Oktober 2020 ein bayerisches Impfkonzept beschlossen. <sup>2</sup>Mit Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 9. November 2020 wurden die Landratsämter und kreisfreien Städte (Kreisverwaltungsbehörden) in Bayern beauftragt, Impfzentren und Mobile Teams einzurichten. <sup>3</sup>Mobile Teams werden die Impfungen vulnerabler und insbesondere in der Fortbewegung eingeschränkter Personen übernehmen. <sup>4</sup>Da zunächst nicht ausreichend Impfstoff für die Gesamtbevölkerung zur Verfügung steht, liegt der Fokus zu Beginn der Impfungen auf dem Schutz von Personen mit erhöhtem Risiko für schwere und tödliche Verläufe bei einer COVID-19-Erkrankung sowie dem Schutz für Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko. <sup>5</sup>Mittelfristig soll eine flächendeckende Impfung die Rückkehr zur normalen Lebenssituation ohne spezielle Schutzmaßnahmen ermöglichen. <sup>6</sup>Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Kreisverwaltungsbehörden bei der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten.

#### **2. Gegenstand der Erstattung**

##### **2.1 Zeitraum der Erstattung**

Erstattet werden Kosten, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams gemäß GMS vom 9. November 2020 im Zeitraum vom 9. November 2020 bis zum 30. September<sup>1</sup> 2021 entstehen.

##### **2.2 Definition Impfzentren und Mobile Teams**

<sup>1</sup>Bei Impfzentren handelt es sich um ortsgebundene Einrichtungen, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Impfung und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung, Aufklärung und kurzfristigen Überwachung geimpfter Personen betrieben werden. <sup>2</sup>Die Impfzentren dienen ferner als Ausgangsbasis für die Mobilen Teams. <sup>3</sup>Die Mobilen Teams sind nicht ortsgebunden und führen die entsprechenden Leistungen insbesondere bei notwendigen Hausbesuchen, in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen), Impfbussen sowie gegebenenfalls in vorübergehend dafür gewidmeten Einrichtungen, z. B. Turnhallen, Messegebäude, aus.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

### 3. Art und Umfang der Erstattung

#### 3.1 Erstattungsfähige Kosten

<sup>1</sup>Alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams sind erstattungsfähig. <sup>2</sup>Darunter fallen auch Kosten, die ab Bereitstellung der Impfzentren und Mobilien Teams bis zum tatsächlichen Betriebsbeginn anfallen. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für die Errichtung und den Abbau von Impfzentren,
- Miete für Räumlichkeiten,
- Betriebsmittel und Nebenkosten,
- Miete für Gerätschaften,
- Instandsetzungs- und Wartungskosten für Räumlichkeiten und Gerätschaften, ohne Fahrzeuge,
- Fahrtkosten pauschal 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer mit Dienstfahrzeugen oder bei dienstlicher Veranlassung mit privaten Fahrzeugen der Beschäftigten, einschließlich der Fahrten der Mobilien Teams; gegen Nachweis oder Begründung auch gegebenenfalls höhere tatsächlich angefallene Kosten,
- Verbrauchsmaterialien,
- Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen,
- Entschädigungskosten für die Beauftragung freiwilliger Hilfsorganisationen,
- Kosten im Rahmen der Amtshilfe von Feuerwehr, THW, Bundeswehr, Behörden und anderen Einrichtungen,
- Personalkosten für eingesetztes nicht staatliches Personal,
- Kosten für die Beauftragung von medizinischem Fachpersonal,
- Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister,
- Kosten für Sicherheitsdienst und Sicherheitsmaßnahmen in den Impfzentren; die Notwendigkeit ist zu dokumentieren und nach dem ersten Monat des Betriebs der Impfzentren zu evaluieren,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>4</sup>Nicht erstattungsfähig sind:

- Personal- und Sachkosten allgemeiner Art, die auch ohne die Corona-Pandemie entstanden wären; ausgenommen hiervon ist die Erstattung der Kosten für in den Impfzentren eingesetztes Verwaltungspersonal der Kommunen in Höhe von 50 %<sup>2</sup>,
- Kosten jeder Art, soweit vom Freistaat Bayern ausreichend Vorkehrungen getroffen wurden und ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, z. B. PSA, Impfmateriale, Software, Hardware etc., außer es handelt sich um eine Notbeschaffung; gegen Nachweis oder gesonderte Begründung der Notwendigkeit,
- Kosten, die im Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) unterliegen,
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege veranlasste Beschaffungen und Maßnahmen, zum Beispiel Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal,

---

<sup>2</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

- kalkulatorische Kosten, z.B. Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches.

### 3.2 Ausgleich durch andere Mittel

<sup>1</sup>Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen und Erstattungen sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistungen in den Impfzentren und Mobil Teams Ärzte beauftragt wurden, die nach der Vereinbarung zwischen der KVB und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Impfungen gegen COVID-19 vom 4. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung (Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren) abrechnungsberechtigt sind, sind die erbrachten Leistungen von den Ärzten unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

<sup>3</sup>Soweit Ärzte und anderes Personal durch externe Dienstleister beauftragt und vergütet werden, werden die Kosten des externen Dienstleisters zunächst durch die Kreisverwaltungsbehörden erstattet. <sup>4</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden haben im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren die Möglichkeit, mit der KVB eine gesonderte Vereinbarung zur Durchführung der Abrechnung mit externen Dienstleistern zu schließen und die anfallenden Kosten für ärztliche Leistungen und Leistungen durch vom Arzt selbst gestelltes medizinisches Assistenzpersonal über die KVB oder gemäß dieser Richtlinie direkt gegenüber dem Freistaat Bayern abzurechnen. <sup>5</sup>Sofern die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend Satz 4 im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren durch eine gesonderte Vereinbarung zur Durchführung der Abrechnung mit der KVB abrechnen, ist eine Erstattung durch den Freistaat Bayern ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Übrigen gilt, dass alle Einnahmen, die die Erstattungsempfänger beziehungsweise von diesen Beauftragte von anderen Kostenträgern erhalten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, gesetzliche Krankenversicherung, KVB) die erstattungsfähigen Kosten vermindern. <sup>7</sup>Diese Kostenträger haben die Kreisverwaltungsbehörden vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 3.3 Angemessenheit der Kosten

<sup>1</sup>Die Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister sind als angemessen anzusehen, wenn vor der Auftragserteilung mindestens ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, in dessen Rahmen drei einschlägige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, durchgeführt und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde. <sup>2</sup>Sollten die Voraussetzungen in Satz 1 nicht erfüllt sein, müssen geeignete Vergleichsmaßstäbe herangezogen werden. <sup>3</sup>Für medizinische Leistungen bestimmt sich die Angemessenheit nach den in der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren festgelegten Sätzen. <sup>4</sup>Höhere Kosten sind begründungsbedürftig. <sup>5</sup>Im Übrigen ist als Vergleichsmaßstab der marktübliche Preis mit einem angemessenen Aufschlag aufgrund der Eilbedürftigkeit der Beauftragung heranzuziehen.

## 4. Verfahren bei kreisfreien Städten

### 4.1 Erstantrag

<sup>1</sup>Die Erstattungsempfänger stellen bei der für sie zuständigen Regierung für ab dem 9. November 2020, für Dezember 2020 und gegebenenfalls für weitere bereits abgeschlossene Monate einen Erstattungsantrag nach dem Muster der **Anlage** zu dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen und die Angemessenheit der entstandenen Kosten belegt. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Anträge, wenn die Auszahlung eines monatlichen Vorschusses begehrt wird, eine Prognose enthalten, in welcher monatlichen Höhe für den Betrieb der Impfzentren Folgekosten bis September 2021<sup>3</sup> anfallen werden. <sup>4</sup>Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. <sup>5</sup>Prüffähige Belege über nachgewiesene Kosten sind beispielsweise

---

<sup>3</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches.

#### 4.2 Endantrag

<sup>1</sup>Die Erstattungsempfänger stellen für sämtliche bis zum 30. September<sup>4</sup> 2021 anfallenden Kosten Erstattungsanträge nach dem Muster der **Anlage** zu dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Nr. 4.1 Satz 2, 4 und 5 gilt für den Endantrag entsprechend.

#### 4.3 Antragsfrist

<sup>1</sup>Spätestens zwei Monate nach dem Ende des Betriebs der Impfzentren sind alle Anträge bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben. <sup>3</sup>Soweit dem Erstattungsempfänger ein Vorschuss gewährt wurde, ist der Endantrag bis zum 30. November<sup>5</sup> 2021 bei der Regierung einzureichen. <sup>4</sup>Auf noch ausstehende Kostenrechnungen soll hingewiesen werden, diese können bis zum 30. November<sup>6</sup> 2021 nachgereicht werden; Satz 2 gilt entsprechend.

#### 4.4 Zuständigkeit

Die Regierung, in deren Bezirk der Erstattungsempfänger seinen Sitz hat, entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.

#### 4.5 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid

<sup>1</sup>Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Regierung unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt. <sup>2</sup>Etwaig angeschaffte Anlagegüter sind so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. <sup>3</sup>Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. <sup>4</sup>Die Regierung prüft die tatsächliche Verwertung. <sup>5</sup>Auf Verlangen ist Vertretern der Regierungen bis zum Ende der Pandemie die Besichtigung der Anlagegüter zu ermöglichen.

#### 4.6 Abschlagszahlungen und Vorschüsse

<sup>1</sup>Die Regierungen können nach der Entscheidung über den Erstantrag nach Nr. 4.1 dem Erstattungsempfänger monatliche Vorschüsse gewähren. <sup>2</sup>Die Erstattungsempfänger müssen der Regierung Kostenreduzierungen unverzüglich mitteilen.

#### 4.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. <sup>3</sup>Prüfungsrechte gemäß Satz 1 und Satz 2 dieser Nummer sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

### 5. Verfahren bei Landratsämtern

Diese Richtlinie gilt mit folgenden Maßgaben zum Verfahren sinngemäß auch für Landratsämter.

#### 5.1 Buchung der Ausgaben

Die Landratsämter verausgaben die nach dieser Richtlinie erstattungsfähigen Ausgaben direkt über das Integrierte Haushaltsverfahren (IHV) des Freistaates Bayern.

<sup>4</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

<sup>5</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

<sup>6</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

## 5.2 Buchungsfrist

Bis 31. Dezember 2021 sind alle Ausgaben im Staatshaushalt zu verbuchen.

## 5.3 Zuführung von Einnahmen und Verwertungserlösen

<sup>1</sup>Werden nachträglich Kosten der Impfzentren erlassen oder von Dritten erstattet, sind die Einnahmen dem Staatshaushalt zuzuführen. <sup>2</sup>Sollte der Zugriff auf die erforderlichen Haushaltsstellen weggefallen sein, ist die Regierung zu unterrichten. <sup>3</sup>Etwaig angeschaffte Anlagegüter sind so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. <sup>4</sup>Die Einnahmen sind dem Staatshaushalt zuzuführen.

## 5.4 Dokumentation

<sup>1</sup>Zur Errichtung und zum Betrieb der Impfzentren sind prüffähige Akten zu führen. <sup>2</sup>Die Akten müssen insbesondere prüffähige Belege über die entstandenen Kosten wie beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches enthalten. <sup>3</sup>Außerdem müssen den Akten insbesondere die Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der entstandenen Kosten entnommen werden können. <sup>4</sup>Die Vorgaben der BayHO, insbesondere zur Aufbewahrung der Buchungsbelege und der zahlungsbegründenden Unterlagen, sind zu beachten.

## 5.5 Gemeinsame Impfzentren

Wenn ein Landratsamt und eine kreisfreie Stadt ein gemeinsames Impfzentrum betreiben, sollen die Kosten des Impfzentrums vom Landratsamt gemäß dem Verfahren nach Nr. 5 dieser Richtlinie im Staatshaushalt gebucht werden.

## 5.6 Delegierte Impfzentren

<sup>1</sup>Soweit Landratsämter den Betrieb von Impfzentren an kreisangehörige Gemeinden oder andere Institutionen delegiert haben, müssen diese Institutionen die entstandenen Kosten dem Landratsamt in Rechnung stellen und können keine Erstattung nach dieser Richtlinie beantragen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass kreisfreie Städte Dritte beauftragt haben.

## 5.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß der Art. 88 bis 90 BayHO zu prüfen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie der Regierung sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

## 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 9. November 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

## Antrag auf Gewährung einer Erstattung

für den Ausgleich der entstandenen Kosten für den Betrieb der Impfzentren  
und Mobilen Teams

### 1. Antragsteller

Name der kreisfreien Stadt
----------------------------

Straße, Haus-Nummer	PLZ	Ort
---------------------	-----	-----

Auskunft erteilt	Telefon	Fax
------------------	---------	-----

E-Mail
--------

#### Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
----------------	--------------

BAN	BIC
Organisation des Impfzentrums bzw. Mobilen Teams, inklusive Personaleinsatz beziehungsweise beauftragte externe Dienstleister, Öffnungszeiten	

### 2. Sachbericht *(Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)*

### 3. Kosten *(Aufgliederung)*

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die entstandenen Kosten getrennt nach Kostenblöcken erläutert und begründet.

	vom Antragsteller auszufüllen	nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €	erstattungsfähiger Betrag €

	netto	brutto	(nach Überprüfung durch die Regierung)
Errichtungs- und Abbaukosten			
Räumlichkeiten			
Betriebsmittel und Nebenkosten			
Gerätschaften			
Verbrauchsmaterialien			
Sicherheitsdienst			
Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen			
Externe Dienstleister			
Öffentlichkeitsarbeit			
Instandsetzungs- und Wartungskosten			
Fahrtkosten			
Amtshilfe Kosten Feuerwehr, THW, Behörden			
Beauftragung freiwilliger Hilfsorganisationen			
Kosten Ärzte			
Kosten medizinisch geschultes Assistenzpersonal			

In den Impfzentren eingesetztes Verwaltungspersonal der Kommunen für das eine Erstattung der Kosten in Höhe von 50 % in Betracht kommt <sup>7</sup>			
Sonstige Personalkosten			

#### 4. Erklärung

##### 4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams vom 9. November 2020 bis 30. September<sup>8</sup> 2021 angefallen sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.1 der Richtlinie):

- Personal- und Sachkosten allgemeiner Art, die auch ohne die Corona-Pandemie entstanden wären; ausgenommen hiervon ist die Erstattung der Kosten für in den Impfzentren eingesetztes Verwaltungspersonal der Kommunen in Höhe von 50 %<sup>9</sup>,
- Kosten jeder Art, soweit vom Freistaat Bayern ausreichend Vorkehrungen getroffen wurden und ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, z. B. Material, Software, Hardware etc., außer es handelt sich um eine Notbeschaffung; jeweils gegen Nachweis bzw. Begründung,
- Kosten, die im Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unterliegen,
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege veranlasste Maßnahmen, zum Beispiel Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal,
- kalkulatorische Kosten, z. B. Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Kosten nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden können (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Krankenversicherung, KVB). Soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistungen an den Impfzentren und in Mobilien Teams Ärzte beauftragt wurden, die nach der Vereinbarung zwischen KVB und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Impfungen gegen COVID-19 vom 4. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung (Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren) abrechnungsberechtigt sind, sind die erbrachten Leistungen von den Ärzten unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

<sup>8</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

<sup>9</sup> Eingefügt durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.



#### 4.2 Der Antrag enthält

prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

---

#### Von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind bei der Errichtung oder dem Betrieb der Impfzentren oder Mobilen Teams entstanden. Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Regierung  
Unterschrift/Amtsbezeichnung

---

#### Von der Regierung auszufüllen

Auf die unter Nr. 3 genannten erstattungsfähigen Kosten wird folgende Erstattung gewährt:

Kostenbereich	Zu erstattende Kosten
